

Hinrichtungen als Gütesiegel für amerikanische Präsidenten-Kandidaten? Die Exekutionen von Troy Davis und Steven Michael Woods mahnen zur Abschaffung der Todesstrafe

Gastkommentar von Professor Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Präsident Georg W. Bush hatte sich 232 mal in seinen sechs Jahren als Gouverneur von Texas einer Exekution von Todesstrafkandidaten widersetzt. Er hatte Härte demonstriert, ehe er sich um das Präsidentenamt bewarb. Sein Nachfolger als Gouverneur, Rick Perry, brüstete sich kürzlich bei der Bekanntgabe seiner aussichtsreichen Bewerbung für die Republikaner im Präsidentschaftswahlkampf damit, in 10 Jahren noch nie einen der 232 Todeskandidaten begnadigt zu haben. Schlimmer noch: Er habe keine Bedenken, auch mal Unschuldigen die Giftspritze zu versetzen. Selbst Bill Clinton, dem nachgesagt war, eigentlich Gegner dieser Strafe zu sein, hatte anlässlich seiner Präsidentschaftskandidatur für die Demokraten als Gouverneur noch demonstrativ Begnadigungen abgelehnt.

In den USA als einziger westlicher Demokratie werden nach wie vor – wenngleich rückläufig – Todesstrafurteile verhängt und vollstreckt. Der weise Gouverneur von Illinois, George Ryan, hatte dagegen vor seinem Ausscheiden 2002 ein Moratorium verhängt und 169 Kandidaten auf der „death row“ begnadigt. Ihre Urteile – ein Großteil aller dortigen Todesurteile – konnten nämlich einer Überprüfung seiner Expertenkommission nicht Stand halten. Immer wieder werden Fehler im System der Laien-Juries, des Parteienprozesses, des trügerischen Vertrauens auf Geständnisse und Zeugenaussagen offenbar. Vor allem mahnt aber die Erkenntnis, dass nirgendwo Justizirrtümer gänzlich vermeidbar sind. Das führt notgedrungen in den USA zu der Einsicht fehlerhafter Todesurteile und inzwischen mindestens zwei Dutzend Hinrichtungen erwiesenermaßen Unschuldiger. Große Verdienste um solche Entdeckungen kommen „Innocence-Groups“ an Universitäten zu. Sie untersuchen zweifelhafte Fälle. Sie bewahren manchen vor der Hinrichtung im letzten Moment. Und immerhin wird das alles dort öffentlich gemacht und kontrovers erörtert. In anderen Staaten wie China und Iran wird aufklärerischer öffentlicher Diskurs unterdrückt. In der japanischen „Kultur des zweiten Gesichts“, der Tabuisierung auch von Todesstrafgeschehen in Politik und Justiz, fehlt solche offene Auseinandersetzung mit der Problematik gleichfalls.

Man kann angesichts des Dilemmas menschlichen Irrsins darüber streiten, was schlimmer sei: Mit Georg W. Bush ignorant zu erklären, in seiner Amtszeit habe es keine Fehlurteilungen gegeben. Oder mit Rick Perry Fehlhinrichtungen zynisch und skrupellos sozusagen als Kollateralschäden des Strafens hinzunehmen. Die unvergessene Marion Gräfin Dönhoff hatte angesichts der Kandidatur von Bush geschrieben, man wolle sich zwar nicht in amerikanische Wahlkämpfe einmischen, aber einen G. W. Bush hätten die Amerikaner nicht verdient. Er wurde doch gewählt. Mit ihm als Präsident blieb rigides Strafen mit der höchsten Haftstrafe aller zivilisierten Länder erhalten. Er brachte Irakkrieg, Folter und Guantanamo in das Land und festigte fehlende soziale Absicherung der Schwächsten. Ähnliches wäre bei einem womöglich noch konservativeren Kandidaten Perry zu erwarten. Er äußert sich fundamentalistisch gegen Abtreibung und Homosexuellenverbindungen, propagiert persönliche Bewaffnung, wertet die Wirtschaftskrise als Strafe Gottes und will Texas als mit Abstand führenden Hinrichtungsstaat der USA halten.

Zu erinnern ist an die beiden spektakulären Hinrichtungen der letzten Tage. Sie riefen weltweit Empörung hervor. Sie lassen erneut die Frage um Sinn und Unsinn der Todesstrafe stellen:

Am 13. September wurde in Texas Steven Michael Woods mit der Giftspritze hingerichtet. Viermal waren wegen zweifelhafter Beweislage seit 2001 Aufschübe gewährt, zuletzt wenige Stunden vor der Exekution. Rhodes – nach DNA-Spuren an der Tatwaffe und Geständnis des Doppelmordes überführter Täter – war nach üblichem „Geständnishandel“ „nur“ zu Lebenslang verurteilt worden. Woods befand sich am Tatort, war indes nach eigenem, bis zum letzten Wort auf der Exekutionsbahre geäußerten Bekunden unbeteiligt.

Troy Davis, gleichfalls Farbiger, wurde am 21. September in Georgia – dem Staat mit der zweithöchsten Exekutionsrate – ebenso hingerichtet. Proteste des Papstes, der Europäischen Union und vieler Tausender Petenten in aller Welt blieben vergebens. Wieder lagen keine Sachbeweise vor, nicht einmal DNA-Spuren oder die Tatwaffe. Von den neun Zeugen für den 20 Jahre zurückliegenden Mord an einem Polizisten hatten sieben zwischenzeitlich ihre Aussage widerrufen. Bis zur Giftspritze beteuerte Davis seine Unschuld. „Mit großer Bestürzung und Empörung“ reagierte u. a. der Ausschuss für Menschenrechte des Deutschen Bundestags.

Was bedeuten diese Vorfälle für Einstellungen zur Todesstrafe? Warum stützen sie unser Grundgesetz, das gerade auch von der Siegermacht Amerika nach dem 2. Weltkrieg 1949 mit initiiert worden ist und in Artikel 102 lapidar erklärt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“?

Sie ändern zunächst nicht die klassischen Argumentationen von Abschreckung und Vergeltung:

Da ist die von Ökonomen immer wieder behauptete, in der Bevölkerung weitgehend geteilte Auffassung, die Todesstrafe sei wegen abschreckender Wirkung für das Rechtssystem unabdingbar. Sie ist längst theoretisch und praktisch widerlegt. Unser Rechtssystem hat die Probe gut bestanden. Es funktioniert ohne diese Strafe. Abschreckung dieser Art erreicht im Übrigen gar nicht die Zielgruppe. Die meisten Gewalttäter handeln emotional und spontan, denken nicht an die Folgen. Selbst die wenigen planenden Täter rechnen in maßloser Selbstüberschätzung nicht mit ihrer Entdeckung. Todesstrafandrohung erhöht sogar das Sicherheitsrisiko. Richter weichen nämlich gern angesichts konkreter Konfrontation Beschuldigter mit absolut angedrohten Strafen oder gar Todesstrafe in andere Lösungen aus: Totschlag, Notwehr, Schuldminderung, Freispruch wegen letzter Zweifel. Der Fall O. J. Simpson demonstriert es. Dann können auch manche tatsächlich gefährliche Täter freikommen.

Selbst in der neueren Theologie beider christlicher Konfessionen wird die Todesstrafe überwiegend abgelehnt. Sie ist ein alttestamentarisches Zeugnis von Vergeltung, des „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, der Meinung, wer töte, verliere sein Lebensrecht. Neutestamentarische Vergebungs- und Bekehrungsideen treten an die Stelle, säkular der Gedanke an die Möglichkeit von Reue und eine zweite Chance durch Resozialisierung. Überdies wirkt diese Strafe brutalisierend. Der Staat tötet stellvertretend für gesellschaftliche Rachegelüste.

Die geschilderten Vorfälle weisen aber deutlich auf neue, wirklichkeitsbezogene, schier unwiderlegbare Einwände gegen das rechtsgeschichtliche Relikt der Todesstrafe. In Diktaturen wird sie erfahrungsgemäß politisch missbraucht. Selbst eine Ur-Demokratie wie die der USA zeigt, dass jeder Versuch, sie menschenwürdig und rechtsstaatlich zu praktizieren, scheitert. Das belegt schon die Erkenntnis der Unvermeidbarkeit von Fehlurteilen. Hier nun Beispiele vieler weiterer merkwürdiger, ja makaberer Belege aus amerikanischer Praxis:

1972 verfügte der US-Supreme Court (Furman vs. Georgia) ein Moratorium. Todesstrafe werde verfassungswidrig diskriminierend, ja willkürlich gehandhabt. Nach der Wiedereinführung in 34 Staaten und dem Bund zeigten sich erneut solche Diskriminierungen. Wer farblich, arm, süchtig, Südstaatler, schlecht verteidigt ist, geht ein ungleich höheres Risiko von Bestrafung und Exekution ein. Man spricht überdies wegen regionaler Ungleichbehandlung von der „Geografie der Todesstrafe“; Texas und in ihm Houston stehen an der Spitze, gefolgt von Georgia, während andere Staaten diese Strafe kennen, aber kaum praktizieren.

Politisch und justiziell wird die Todesstrafe instrumentalisiert. Präsidentschafts-, Senatoren-, Gouverneursbewerber müssen sich zu ihr bekennen, wollen sie nicht Wahlchancen preisgeben. Gleiches gilt für Wahlämter in Staatsanwaltschaft, unteren und obersten Gerichten. Konkrete Zusammensetzungen von Geschworenengerichten sind von der Einstellung zur Todesstrafe beeinflusst. Der konservative Supreme-Court-Richter Antonin Scalia meint sogar, Todesstrafkritiker müssten als Richter zurücktreten. Staatsanwaltschaften nutzen die Todesstrafdrohung, um Geständnisse gegen die Zusage des Lebenslang zu erreichen. Und Geständnisse – so erwirkt oder anderen Motiven entspringend – sind erfahrungsgemäß größtenteils falsch.

Die Kosten dieser Strafe sind immens, weit höher als die des „Lebenslanglich“ vor allem wegen enormen jahrelangen Justizaufwands. Das widerlegt die Trivialbegründung, ein Mörder dürfe nicht auch noch auf Staatskosten am Leben bleiben.

Anhaltend wird gestritten, welche Hinrichtungsart mit dem Verfassungsverbot grausamer und unmenschlicher Behandlung vereinbar sei: Giftspritze, Henken, Erschießen, Gaskammer, elektrischer Stuhl. Bei allen Formen kommt es immer wieder zu grausigen Zwischenfällen. Das für die Giftspritze benötigte importierte Medikament wird rar. Auch wird der „injection“ von Todesstraf-Befürwortern entgegengehalten, sie bringe einen „sanften Tod“, schrecke also nicht ab und verkenne, dass die Mordopfer oft Qualen ausgesetzt seien. Todesstrafgegner wenden ein, der nur scheinbar sanfte Tod senke Hemmungen gegen die Verhängung der Strafe in Laiengerichten.

Gesundheitsfragen spielen vielfältig mit. Umstritten sind Hinrichtungen von geistig Behinderten und Schwangeren. Jugendliche sind inzwischen von ihr ausgenommen. Fragwürdig ist die Mitwirkung von Ärzten bei der Vollstreckung im Blick auf ihren hippokratischen Eid. Es wird gestritten darüber, ob in der Haft psychisch krank Gewordene zur Vorbereitung der Vollstreckung medikamentös behandelt werden dürfen, um in „normalem“ Zustand die Hinrichtung zu erleben. Weil ein „last stay“, ein plötzlich höchstgerichtlich verfügter Aufschub, mitten in die Vollstreckungsprozedur fallen kann, müssen Hinrichtungsstätten Räume für Reanimation vorhalten. Für die vielen Exekutionsbediensteten, die psychisch krank werden, sind gesetzlich kostenlose Behandlungen vorgesehen.

Bleibt die Hoffnung, dass die öffentliche Debatte dieser neuerlichen Vorfälle unaufgeklärten, politisch, straf- und menschenrechtlich nicht zu verantwortenden, archaisch anmutenden Strafens die international und auch in den USA wachsende Kraft der Todesstrafgegner stärkt.

